


Bundesministerium der Finanzen

IV B 7 - S 7200 - 49/02
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Bundesverband
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
Alt-Tegel 16

13507 Berlin

Berlin, 15. August 2002

TEL +49 (0)1888 682-36 32 (oder 682-0)
FAX +49 (0)1888 682-47 39
TELEX 886645
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

ERLEDIGT

19. Aug. 2002

Erl.

Umsatzsteuer;
Zuschlagszahlung für den eingespeisten Strom an die Betreiber von Anlagen der
Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Ihre Schreiben vom 24. Mai 2002 und 30. Juli 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 24. Mai 2002 und 30. Juli 2002. Wegen anderer
vordringlicher Arbeiten komme ich leider erst jetzt dazu, Ihnen zu antworten.

Der von den Betreibern von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung
zu leistende Zuschlag an die Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gehört zum
Entgelt im Sinne des § 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) und ist somit in die Bemessungs-
grundlage einzubeziehen.

Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten,
jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 S. 2 UStG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Saß



Beglaubigt

Ullrich
Angestellte